

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des BDBOS-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Die Informations- und Kommunikationstechnik befindet sich in einem ständigen Wandel, der sich zwangsläufig auch auf staatliche Kommunikationsinfrastrukturen auswirkt. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die öffentliche Verwaltung in die Lage zu versetzen, flexibel auf zukünftige Herausforderungen und Anforderungen, die durch diesen Wandel in Bezug auf staatliche Kommunikationsinfrastrukturen verursacht werden, reagieren zu können.

B. Lösung

Um auf den ständigen Wandel der Informations- und Kommunikationstechnik im Bereich der staatlichen Kommunikationsinfrastrukturen reagieren zu können, ermöglicht es der Gesetzentwurf, die Aufgaben der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) in Bezug auf staatliche Kommunikationsinfrastrukturen flexibel anpassen zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht zunächst kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand. Die unter Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehene Möglichkeit einer Aufgabenübertragung an die BDBOS zieht erst dann Erfüllungsaufwand nach sich, soweit von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Art und Umfang solcher Aufgabenübertragungen an die BDBOS sind allerdings nicht vorhersehbar. Derzeit wird geprüft, in einem ersten Schritt mit Beginn Anfang des Jahres 2019 den Eigenbetrieb der Netze des Bundes (NdB) als gesonderte Aufgabe an die BDBOS zu übertragen. Durch den Betrieb der Netze des Bundes entstünden bei der BDBOS nach ersten Schätzungen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 92,2 Millionen Euro sowie für die Überleitung in den Regelbetrieb einmalige Kosten in Höhe von 100 Millionen Euro. Diese Schätzung wird derzeit im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung verifiziert, die bis zum März 2017 abgeschlossen sein wird.

Dem insoweit noch nicht abschließend kalkulierbaren Mehrbedarf bei der BDBOS stehen bislang veranschlagte Haushaltsmittel für den Betrieb der Bundesnetze „Informationsverbund Berlin-Bonn“ (IVBB), „Informationsverbund der Bundesverwaltung“ (IVBV) und des „Verbindungsnetzes“ (VN) gegenüber, die mit sukzessiver Migration der Netze zu einem späteren Zeitpunkt zunehmend für den Betrieb der Netze des Bundes zur Verfügung stünden. Der im Rahmen der o. g. Untersuchungen gegebenenfalls festgestellte und um die bereits veranschlagten Haushaltsmittel für den Betrieb der genannten Bestandsnetze reduzierte Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Dem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 92,2 Millionen Euro durch den Eigenbetrieb der Netze des Bundes als gesonderte Aufgabe der BDBOS stehen Kosten in Höhe von ca. 160 Millionen Euro pro Jahr gegenüber, die durch den Fremdbetrieb der Netze des Bundes entstünden. Damit soll gesetzgeberisch die deutlich wirtschaftlichere Alternative umgesetzt werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. Februar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des BDBOS-Gesetzes
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendun-
gen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des BDBOS-Gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des BDBOS-Gesetzes

Das BDBOS-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Weiterer Zweck ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2, soweit diese ihr hier-nach übertragen worden sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Aufgaben“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie mit den im Einzelfall zuständigen weiteren Bundesministerien der Bundesanstalt darüber hinaus Planung, Aufbau, Betrieb und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit weiterer staatlicher Kommunikationsinfrastrukturen des Bundes sowie Aufgaben, die sich aus dem Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Planung, Errichtung, dem Betrieb und der Sicherstellung ihrer staatlichen Kommunikationsinfrastrukturen ergeben, übertragen.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Bundesanstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet, der für Belange im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 zuständig ist.“

- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „überwacht“ das Wort „insoweit“ eingefügt.

- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Ihm obliegt die Entscheidung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bundesanstalt, soweit Belange im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 betroffen sein können, sowie bei der Übertragung von Aufgaben im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufwand“ die Wörter „für die ihr nach § 2 Absatz 1 Satz 1 übertragenen Aufgaben“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Im Fall einer Aufgabenübertragung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 erfolgt die Finanzierung nach der Verwaltungszuständigkeit.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Der Wirtschaftsplan weist Investitionen und Aufwendungen für Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 jeweils gesondert aus.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsrat“ die Wörter „und dem Bundesministerium des Innern“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Wirtschaftsplan wird im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 vom Verwaltungsrat und vom Bundesministerium des Innern für übertragene Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 festgestellt.“
6. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 109 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung. Das Bundesministerium des Innern stellt für übertragene Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“
7. Die §§ 18 und 19 werden aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Änderung des BDBOS-Gesetzes (BDBOSG) soll im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen und Anforderungen, die sich aus dem ständigen Wandel der Informations- und Kommunikationstechnik ergeben, die Möglichkeit einer flexiblen Anpassung der Aufgaben der Bundesanstalt in Bezug auf staatliche Kommunikationsinfrastrukturen eingeführt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des oben genannten Ziels durch die nachfolgend aufgeführten Regelungen.

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit einer Anpassung der Aufgaben der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) in Bezug auf staatliche Kommunikationsinfrastrukturen vor. Dies ist notwendig, um auf zukünftige Herausforderungen und der sich daraus ergebenden Anforderungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik flexibel reagieren zu können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 (Telekommunikation) in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei Prüfung der Schlüsselindikatoren ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf keine der Indikatorenziele verfolgt und damit auf Indikatorebene keine Nachhaltigkeitsrelevanz entfaltet. Der Gesetzentwurf steht somit im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern führen.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft führen.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht zunächst kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand. Die unter Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehene Möglichkeit einer Aufgabenübertragung an die Bundesanstalt zieht erst dann Erfüllungsaufwand nach sich, soweit von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Art und Umfang solcher Aufgabenübertragungen an die Bundesanstalt sind allerdings nicht vorhersehbar. Derzeit wird geprüft, in einem ersten Schritt, mit Beginn Anfang des Jahres 2019 den Eigenbetrieb der Netze des Bundes (NdB) als gesonderte Aufgabe an die BDBOS zu übertragen. Damit sind zusätzliche, jedoch noch nicht abschließend kalkulierbare Haushaltsmittelbedarfe bei der BDBOS verbunden. Nach ersten Schätzungen wird mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 92,2 Millionen Euro gerechnet.

Dieser Erfüllungsaufwand setzt sich aus Personalkosten in Höhe von rund 19,2 Millionen Euro zusammen, die bei dem Betrieb der Netze des Bundes (insbesondere für die operative Bereitstellung des Netzbetriebs und der zentralen Dienste, für übergreifende operative Aufgaben, für Kernaufgaben der Betriebssteuerung und für Unterstützungs- und Querschnittsaufgaben) entstehen. Eine detailliertere Darstellung ist derzeit nicht möglich. Die Schätzung der Personalkosten wird jedoch im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung überprüft, die bis März 2017 abgeschlossen sein wird. Darüber hinaus fallen nach ersten Schätzungen Sachkosten in Höhe von 73 Millionen Euro an, die für den technischen Betrieb der Netze des Bundes anzusetzen sind.

Aus der Überleitung des Interimsbetriebs durch den bisherigen Betreiber in den Regelbetrieb der Netze des Bundes durch die BDBOS resultiert nach derzeitigen Schätzungen zusätzlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 100 Millionen Euro.

Dem insoweit noch nicht abschließend kalkulierbaren Mehrbedarf stehen bislang veranschlagte Haushaltsmittel für den Betrieb der Bundesnetze „Informationsverbund Berlin-Bonn“ (IVBB), „Informationsverbund der Bundesverwaltung“ (IVBV) und des „Verbindungsnetzes“ (VN) gegenüber, die mit sukzessiver Migration der Netze zu einem späteren Zeitpunkt zunehmend für den Betrieb der Netze des Bundes zur Verfügung stünden. Der im Rahmen der o. g. Untersuchungen gegebenenfalls festgestellte und um die bereits veranschlagten Haushaltsmittel für den Betrieb der genannten Bestandsnetze reduzierte Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Dem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 92,2 Millionen Euro durch den Eigenbetrieb der Netze des Bundes als gesonderte Aufgabe der BDBOS stehen Kosten in Höhe von ca. 160 Millionen Euro pro Jahr gegenüber, die durch den Fremdbetrieb der Netze des Bundes entstünden. Damit soll gesetzgeberisch die deutlich wirtschaftlichere Alternative umgesetzt werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Regelungen auf Dauer angelegt sind, bis der Gesetzgeber eine Änderung für angezeigt hält. Das Regelungsvorhaben wird fünf Jahre nach erstmaligem Gebrauch der unter Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehenen Möglichkeit einer Aufgabenübertragung evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die mit der jeweiligen Aufgabenübertragung beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind. Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufgabenübertragung beabsichtigten Regelungswirkungen steht.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des BDBOS-Gesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b (Änderung von § 1 Absatz 1)

Aufgrund der gemäß Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelung, in der die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung geschaffen wird, wird durch diese Änderung klargestellt, dass der Zweck der Bundesanstalt auch nach Übertragung weiterer Aufgaben insbesondere im Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS besteht.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 2)

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift zu § 2)

Die Überschrift zu § 2 wird an die Änderung in Buchstabe b angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2 – neu)

Diese Änderung führt die Möglichkeit der Anpassung des Aufgabenspektrums der BDBOS bezogen auf staatliche Kommunikationsinfrastrukturen des Bundes ein. Zudem wird mit der Formulierung des neu gefassten § 2 Absatz 1 Satz 2 auf die in Artikel 91c Absatz 1 GG verankerte Möglichkeit des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme Bezug genommen. Soweit von der Möglichkeit der Aufgabenanpassung durch den Bund Gebrauch gemacht wird, erfolgt dies im Wege eines Aufgabenübertragungserlasses durch das Bundesministerium des Innern. Ist hierbei im Einzelfall die Zuständigkeit weiterer Bundesministerien oder des Bundeskanzleramts betroffen, geschieht dies erst nach Einholung des Einvernehmens. Das Einvernehmen des Bundesministeriums der Finanzen ist vor dem Hintergrund der regelmäßig in diesem Zusammenhang erwarteten haushälterischen Auswirkungen in jedem Fall erforderlich. Durch die Aufgabenanpassung soll ermöglicht werden, dass der Bund im Rahmen des Zusammenwirkens, gegebenenfalls bei Vorliegen der Voraussetzungen auch in Organleihe, begrenzte (Teil)Aufgaben für die Länder aus dem Bereich der staatlichen Kommunikationsinfrastrukturen wahrnehmen kann. Durch die Übertragung der Aufgaben wird somit nur im Rahmen einer bereits bestehenden Kooperation gehandelt, so dass durch den Bund nicht einseitig in die Verwaltungshoheit der Länder eingegriffen wird. Insgesamt ermöglicht die Änderung der öffentlichen Verwaltung damit eine flexible Reaktion auf die sich im ständigen Wandel befindliche Informations- und Kommunikationstechnik und daraus erwachsener Herausforderungen und Anforderungen in Bezug auf staatliche Kommunikationsinfrastrukturen. Auch wenn Art und Umfang der Aufgabenübertragungen an die Bundesanstalt nicht vorhersehbar sind, ist jedenfalls in einem ersten Schritt

beabsichtigt, mit Beginn Anfang 2019 den Eigenbetrieb der Netze des Bundes (NdB) als gesonderte Aufgabe an die BDBOS zu übertragen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung von Satz 3)

Diese Änderung ist eine notwendige Folgeänderung aus der gemäß Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 5)

Zu Buchstabe a (Änderung von Satz 1)

Aufgrund der gemäß Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelung, in der die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung geschaffen wird, wird durch diese Regelung klargestellt, dass der Verwaltungsrat allein für Belange im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 zuständig ist.

Zu Buchstabe b (Änderung von Satz 2)

Diese Änderungen sind notwendige Folgeänderungen aus der gemäß Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a) des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung.

Zu Buchstabe c (Änderung von Satz 3)

Diese Änderung hat im Hinblick auf die gemäß Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung, mit der die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung geschaffen wird, klarstellenden Charakter. Die Entscheidungen über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bundesanstalt liegen demnach nur dann in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats, soweit Belange im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 betroffen sind. Von einer Betroffenheit dieser Belange ist bei einer Nutzung der unter Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelung auszugehen, weshalb dieser Fall als Regelbeispiel aufgenommen wurde.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 9)

Zu Buchstabe a (Änderung von Satz 2)

Diese Änderung hat im Hinblick auf die die gemäß Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung klarstellenden Charakter.

Zu Buchstabe b (Satz 3 – neu)

Diese Änderung ist eine notwendige Folgeänderung aus der gemäß Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung. Hiermit wird klargestellt, dass sich die Finanzierung einer nach § 2 Absatz 1 Satz 2 übertragenen Aufgabe nach der Zuständigkeit richtet. Soweit von der gemäß Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs eingeführten Möglichkeit der Aufgabenanpassung durch den Bund Gebrauch gemacht wird, entstehen den Ländern keine zusätzlichen Kosten.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 10)

Da in Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs klargestellt wird, dass der Verwaltungsrat allein für Belange im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 zuständig ist, bedarf es der hier beabsichtigten Folgeänderungen.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 11 Absatz 3)

Zu Satz 1

Da in Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs klargestellt wird, dass der Verwaltungsrat allein für Belange im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 zuständig ist, bedarf es der hier beabsichtigten Folgeänderungen.

Zu Satz 2

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass das Bundesministerium des Innern für die Feststellung des Jahresabschlusses in Bezug auf übertragene Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 zuständig ist und die Entlastung der

Präsidentin oder des Präsidenten durch das Bundesministerium des Innern in Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt. Hierzu sind dem Bundesministerium des Innern zusätzlich zum Jahresabschluss Auswertungen aus dem internen Rechnungswesen der Bundesanstalt vorzulegen, aus denen die Personal- und Sachkosten für übertragene Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 hervorgehen.

Zu Nummer 7 (Aufhebung der §§ 18 und 19)

Die Aufhebung der §§ 18 und 19 erfolgt aus Gründen der Rechtsbereinigung. Es sind insoweit keine Sachverhalte mehr erkennbar, die den Anwendungsbereich der Übergangsvorschriften gemäß § 18 berühren oder fortbestehenden Regelungen durch § 19 bedürfen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz) (NKR-Nr. 3962, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand ab 2019: Einmaliger Erfüllungsaufwand 2018-2022:	92,2 Mio. Euro insgesamt rund 100 Mio. Euro
Evaluierung	Das Regelungsvorhaben wird fünf Jahre nach erstmaligem Gebrauch der unter Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehenen Möglichkeit einer Aufgabenübertragung evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die mit der jeweiligen Aufgabenübertragung beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind. Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu denen mit der Aufgabenübertragung beabsichtigten Regelungswirkungen steht.
Die Bundesregierung betrachtete verschiedene Alternativen für eine geeignete Betriebsorganisation für eine Übernahme des Betriebs der „Netze des Bundes“ (NdB) ab 2019, der bisher durch ein externes Generalunternehmen zu realisieren war. Wesentliche Anforderungen waren u.a. die „Souveränität des Bundes“, „zeitliche Umsetzbarkeit“, „Wirtschaftlichkeit“ und „Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus“. Im Ergebnis wurde seitens der Bundesregierung festgestellt, dass die BDBOS die geforderten Kriterien vollumfänglich erfüllt und insofern als Betreiberorganisation empfohlen.	

Gesetzgeberisch soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die wirtschaftlichere Alternative umgesetzt werden: Das Ressort hat den jährlichen Erfüllungsaufwand für den Eigenbetrieb der NdB als gesonderte Aufgabe der BDBOS auf rund 92,2 Millionen Euro geschätzt. Es weist darauf hin, dass durch den Fremdbetrieb der NdB geschätzte Kosten in Höhe von 160 Millionen entstehen würden.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

II. Im Einzelnen

Am 2. April 2007 wurde die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – kurz BDBOS – im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) gegründet. Zentrale Aufgaben sind Aufbau, Betrieb sowie die Weiterentwicklung des bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für die Einsatzkräfte von Polizeien, Feuerwehren, Rettungskräften sowie Katastrophen- und Zivilschutzbehörden in Bund und Ländern.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt in das bestehende BDBOS-Gesetz eine Öffnungsklausel auf, die es ermöglichen soll, der BDBOS weitere Aufgaben zu übertragen, um auf die Entwicklungen im Bereich staatlicher Kommunikationsinfrastrukturen flexibel reagieren zu können. Art und Umfang der Aufgabenübertragung sind laut Ressort nicht vorhersehbar. In einem ersten Schritt ist jedoch beabsichtigt, den Eigenbetrieb der Netze des Bundes (NdB) als gesonderte Aufgabe an die Bundesanstalt für den Digitalfunk zu übertragen.

Gegenwärtig bestehen in der Bundesverwaltung zahlreiche verschiedene IT-Netze, die zum Teil unterschiedliche Anforderungen an die Sicherheit erfüllen und von unterschiedlichen Betreibern verantwortet bzw. betrieben werden. Die "Netze des Bundes" (NdB) sollen in Zukunft als Integrationsplattform für alle Weitverkehrsnetze der Bundesverwaltung fungieren. Als solche muss NdB insbesondere mit der steigenden Bedrohungslage („Hackerangriffe“) und den rasanten technologischen Entwicklungen im IT-Sektor mithalten können.

Im ersten Schritt werden die vom Bundesministerium des Innern verantworteten zentralen ressortübergreifenden Regierungsnetze IVBB und IVBV/BVN sowie das Verbindungsnetz (VN) in der gemeinsamen Netzinfrastruktur neu aufgestellt. Es erfolgt demnach kein „Zusammenschalten“ bestehender Netze. Die Netze werden auf eine neue Plattform migriert. Mit dieser Migration werden für das gesamte Netz festgelegte einheitliche erhöhte Sicherheitsstandards umgesetzt. So sollen z.B. Netzverwaltungszentren redundant aufgebaut werden, um einander im Bedarfsfalle ersetzen zu können. Das Sicherheitsniveau wird durch technische Maßnahmen, wie z.B. einheitliche und hohe Verschlüsselung, aber auch organisatorische Sicherheitsmaßnahmen erhöht werden. Insofern handelt es sich bei NdB um eine komplett neue Infrastrukturplattform. NdB ist so konzipiert, dass es als eine Integrationsplattform für alle Weitverkehrsnetze der Bundesverwaltung fungieren kann.

Alternativen-Untersuchung:

Die Bundesregierung betrachtete verschiedene Alternativen für eine geeignete Betriebsorganisation für eine Übernahme des Betriebs der Netze des Bundes ab 2019, der bisher durch ein externes Generalunternehmen zu realisieren war. Wesentliche Anforderungen waren u.a. die „Souveränität des Bundes“, „zeitliche Umsetzbarkeit“, „Wirtschaftlichkeit“ und „Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus“. Im Ergebnis wurde seitens der Bundesregierung festgestellt, dass die BDBOS die geforderten Kriterien vollumfänglich erfüllt und insofern als Betreiberorganisation empfohlen.

II.1 Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Die unter Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe des Gesetzentwurfs vorgesehene Möglichkeit einer Aufgabenübertragung an die Bundesanstalt zieht nur dann Erfüllungsaufwand nach sich, soweit von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Art und Umfang solcher Aufgabenübertragungen an die Bundesanstalt sind laut Ressort nicht vorhersehbar.

Gleichwohl ist in einem ersten Schritt beabsichtigt, mit Beginn Anfang des Jahres 2019 den Eigenbetrieb der Netze des Bundes (NdB) als gesonderte Aufgabe an die BDBOS zu übertragen. Nach ersten groben Schätzungen wird mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 92,2 Millionen Euro gerechnet.

Dieser Erfüllungsaufwand setzt sich aus Personalkosten in Höhe von rund 19,2 Millionen Euro zusammen, die bei dem Betrieb der Netze des Bundes (insbesondere für operativen Bereitstellung des Netzbetriebs und der zentralen Dienste, für übergreifende operative Aufgaben, für Kernaufgaben der Betriebssteuerung und für Unterstützungs- und Querschnittsaufgaben) entstehen. Darüber hinaus fallen nach ersten Schätzungen Sachkosten in Höhe von 73 Millionen Euro an, die für den technischen Betrieb der Netze des Bundes anzusetzen sind.

Personalkostenberechnung: Es wird ein Bedarf von 250 Stellen für die BDBOS geschätzt. Die Lohnkosten wurden nach der im „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands“ enthaltenden Lohnkostentabelle Verwaltung berechnet. Dort sind die Standardlohnsätze je Stunde für den Bund im Durchschnitt mit 36 Euro angegeben. Daraus ergibt sich folgende Rechnung:

$250 \text{ (Stellen)} \times 200 \text{ (Tage/Jahr)} \times 8 \text{ (Std/Tag)} \times 36 \text{ Euro} = 14.400.000 \text{ Euro Lohnkosten pro Jahr.}$

Die Sachkosten für die 250 Mitarbeiter wurden basierend auf dem Dokument des BMF "Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen 2015" errechnet. Dort werden die Sach Einzelkosten in Höhe von 19.100 Euro/Jahr angegeben. Auf einen Stundensatz heruntergerechnet ergeben sich 11,94 Euro Sachkosten pro Stunde ($19.100 \text{ Euro} / 200 \text{ (Tage/Jahr)} / 8 \text{ (Std/Tag)} = 11,94 \text{ Euro/Std}$). 250 Mitarbeiter arbeiten 200 Tage zu je 8 Stunden mit einer Sachkostenpauschale von 11,94 Euro/Std. Daraus ergibt sich folgende Rechnung: $250 \text{ (Stellen)} \times 200 \text{ (Tage/Jahr)} \times 8 \text{ (Std/Tag)} \times 11,94 \text{ Euro} = 4.776.000 \text{ Euro Sachkosten pro Jahr.}$

Sachkosten für den technischen Betrieb der Netze des Bundes: Die Schätzung der Sachkosten in Höhe von 73 Millionen Euro, die für den technischen Betrieb der Netze des Bundes anzusetzen sind, basiert auf Betriebssachkosten, die Ende 2015 in einer bezüglich NdB durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (WiBe) angegeben wurden (Mittelwert aus fünf Jahren von 2019 bis 2024).

Aus der Überleitung des Interimbetriebs durch den bisherigen Betreiber in den Regelbetrieb der NdB durch die BDBOS resultiert nach derzeitigen Schätzungen zusätzlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 100 Millionen Euro (verteilt auf den Zeitraum 2018-2022).

Die Schätzungen werden derzeit im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung verifiziert, die bis zum März 2017 abgeschlossen sein wird.

Gesetzgeberisch soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die wirtschaftlichere Alternative umgesetzt werden: Das Ressort hat den jährlichen Erfüllungsaufwand für den Eigenbetrieb der NdB als gesonderte Aufgabe der BDBOS auf rund 92,2 Millionen Euro geschätzt. Es weist darauf hin, dass durch den Fremdbetrieb der NdB Kosten in Höhe von 160 Millionen entstehen würden.

Status quo

Bislang veranschlagte der Bund für den Betrieb der Bundesnetze „Informationsverbund Berlin-Bonn“ (IVBB) ca. 40 Millionen Euro, für den „Informationsverbund der Bundesverwaltung“ (IVBV) ca. 17,5 Millionen Euro und des „Verbindungsnetzes“ (VN) ca. 4,2 Millionen Euro – insgesamt ca. 61,7 Mio. Euro. Diese Mittel stünden mit sukzessiver Migration der Netze zur Verfügung.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatteerin

